



5. August 1992 23C

2942 NATURSCHUTZGEBIET WOHLENSEE-NORDUFER, Gemeinde Wohlen

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst

Unterschutzstellung

1. Teile des Rainhubels im Hofenwald, das bewaldete Bachto-
bel im Gebiet Tuft, der Wald am Steilhang Flührain und
das Mündungsgebiet des Leubaches mit Schlickbänken,
Schilf, Riedland und Erlenbruch am Wohlensee-Nordufer in
der Gemeinde Wohlen werden unter den Schutz des Staates
gestellt.

Schutzziel

2.
 - a) Erhaltung und Förderung von charakteristischen
Laubwaldgesellschaften des Mittellandes als natür-
liche Wälder ohne forstwirtschaftliche Eingriffe;
 - b) Erhaltung der Ufer- und Riedlandbereiche als
Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzen-
welt;
 - c) dauernde Sicherstellung von typischen Lebensräumen
des Wohlensee-Nordufers als ökologische Ausgleichs-
flächen und wissenschaftliche Forschungsobjekte.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf drei Plänen 1:1'000 vom 9. Nov.
1984 und 25. Mai 1992 eingetragen. Sie sind Bestandteile
dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende
Grundstücke:
Gemeinde: Wohlen; Grundbuchblätter Nrn.: 68, 993, 3263,
5207, 5258 und 5288 ganz sowie die Nrn. 1088, 1636, 3319
und 3338 teilweise.

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

- a) das Eindringen in die Ufervegetation (Röhricht, Ried, Ufergehölz, Auenwald);
- b) das Anzünden von Feuern;
- c) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- d) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- e) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- f) das Aussetzen von Tieren;
- g) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- h) das Einbringen von Pflanzen;
- i) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- k) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- l) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- m) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
- n) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
- o) das Ausreuten von Gehölzen.

5. Spezielle Vorschriften:

In der Leubachbucht ist zusätzlich untersagt:

- a) die Durchfahrt für jegliche Schiffe;
- b) das Baden.

Im Waldreservat Flührair und im Bachtobel Tuft sind zusätzlich untersagt:

- c) jegliche forstwirtschaftliche Nutzung.

6. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung des geschützten Bereiches im Hofenwald gemäss Vereinbarung mit den Grundeigentümern;
- c) die normale forstliche Bewirtschaftung eines zehn Meter breiten Streifens entlang des offenen Landes im Bereich des Flührains. Für die Nutzung dieses Waldstreifens räumt der Landbesitzer dem Staat ein Rückerecht während der Vegetationsruhe auf Parzelle Nr. 1082 ein. Ein gebüschreicher Waldsaum ist zu schaffen;
- d) die Ableitung von Drainagewasser durch den Flührain;
- e) die Vornahme der notwendigen waldbaulichen Massnahmen im Flührain, falls das angrenzende Land und Wege gefährdet würden oder sich aus wasserbaulicher Sicht Eingriffe aufdrängen;
- f) Nutzung und Rückschnitt Waldränder nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
- g) der Uferunterhalt und Ufersicherungsarbeiten nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
- h) die Sicherung, der Unterhalt und die Benützung der rechtmässig bestehenden Bauten, Werke und Anlagen (Wasserrechtskonzession 33 G 93), unter Berücksichtigung der Seeverkehrsplanung Wohlensee. Der Weg nach der Burisey muss jederzeit befahrbar bleiben.

7. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig.

Verschiedene Bestimmungen

- 8. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat in Absprache mit den Grundeigentümern verantwortlich. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erlässt die nötigen Verkehrsbeschränkungen.
- 9. Die konzessionsbedingte Schwellenpflicht der BKW wird durch diesen Schutzbeschluss nicht beeinträchtigt. Ins Wasser gefallene Bäume werden nur dann weggeschafft, wenn sie den Betrieb der BKW stören.
- 10. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.133 Wohlensee-Nordufer" auf den unter Ziffer 3 hiervor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird die Verfügung der Forstdirektion betreffend Naturschutzgebiet Hofenwald vom 20. November 1986 aufgehoben.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

